

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

131 (21.10.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o 131.

Karlsruhe 21. October.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 16. Oct. 1833.

(Fortsetzung.)

v. Tscheppe: Ich sehe den Seekreis, wie in so vielen andern Strüken, auch hier zurückgesetzt. Bei dem Hofgerichte daselbst befand sich sonst ein Hofrichter, der nun entfernt worden ist, und der jetzige Hofgerichtsdirector ist der geringst besoldete unter Allen. Ich wünsche, daß der Hofrichter im Seekreis wieder hergestellt werde, und glaube, daß der Director überall ganz entbehrlich wäre, so bald der Hofrichter seine Pflicht thut, wie denn auch bei der Behörde des Mittelrheins kein Director ist. Ich anerkenne wohl, daß die Seelenzahl des Seekreises die kleinste ist; allein er besteht doch aus 19 Aemtern, und das dortige Gericht hat im Verhältniß zu den andern zu wenig Rätthe, was ich nicht recht finde, und deshalb wiederholt den Wunsch ausspreche, diesen Gerichtshof verhältnißmäßig zu besetzen, wieder einen Hofrichter anzustellen, und den Hofgerichtsdirector eingehen zu lassen.

v. Jzstein: Die Commission hat durch ihren Bericht gezeigt, daß sie die Unabhängigkeit und die Selbstständigkeit der Gerichte zu schätzen wisse, daß sie darin das höchste Gut des Volks und eine der sichersten und festesten Garantien gegen Unrecht, Willkühr und Verfassungswidrigkeit erkenne. Man dürfte sich daher vielleicht wundern, daß die Commission nicht auf die Bewilligung des ganzen von der Regierung geforderten Zuschusses zu Besoldungsaufbesserungen angetragen hat, und ich bin deshalb schuldig, Ihnen zur Aufklärung eine kurze Mittheilung aus den Verhandlungen der Budgetcommission zu geben. Dort erheben sich viele Stimmen gegen die Bewilligung der in Antrag gebrachten Erhöhung, nicht weil diese Stimmen den Werth der Unabhängigkeit der Gerichte

mißkannten oder nicht so anerkannten, wie die andern Mitglieder, die für die ganze Bewilligung stimmten, auch nicht weil sie glaubten, daß die Gerichte und die Unabhängigkeit derselben kein schätzbares Gut seyen, sondern weil sie erklärten: die Stellen seyen durchaus nicht so besetzt, wie sie wünschten, daß sie besetzt seyn sollten. Wirklich hat die neueste Zeit der Meinung Stärke verliehen, daß es bei den Gerichtshöfen besser seyn könnte, wie dann auch die nähere Prüfung der Sache die Meinung jener Mitglieder vielfach bestätigt. Es ist nicht zu verkennen, daß immer noch viele Richter da sind, die nicht über sich gewinnen können, mit dem Geiste der Zeit zu wandeln, die sich nicht in die neuen Lehren und Ansichten und am wenigsten in den Gedanken schicken können, daß der Bürger ein größeres Recht habe, als ihm sonst von Oben herab gnädigt gegeben werden wollte, daß die Verfassung neue Rechte begründete, und die Richter schuldig sind, diese Verfassung bei ihren Erkenntnissen in das Auge zu fassen und darnach ihren Standpunkt zu nehmen. Man findet noch Richter, welche — wenigstens war dieß noch nicht so lange her der Fall — kaum die Verfassung gelesen hatten! Es ist wirklich an dem, daß manche Urtheile und Verfügungen in neuerer Zeit, wie vielen Mitgliedern dieser Kammer bekannt ist, Staunen erregten, und daß man nicht begreifen konnte, wie es möglich war, sie zu fällen. Ich will Ihnen nur einige mir bekannte Fälle angeben, um Ihnen zu zeigen, wie wenig System bei uns in diesem ganzen Wesen ist. Es wurde ein Polizeidiener einer Stadt wegen Mißhandlung eines Studenten zu sechs Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt. Der Mann wurde aber weder während der Untersuchung noch nach dem Urtheile in Verhaft genommen; man ließ ihn sogar während des von ihm ergriffenen Recurses seinen Dienst fortsetzen. Er hat den Recurs zur Gnade ergriffen, allein es erfolgte zur allgemeinen Verwunderung

der Leute keine Entschliebung, so daß der Recurs lange Zeit unerledigt blieb. Ob nun eine Entscheidung folgte, weiß ich nicht. Während aber dieser Polizeidiener, der zum Zuchthaus verurtheilt war, sogar seinen Dienst versehen durfte, waren zwei junge Leute aus der nämlichen Stadt, denen man angeschuldigt hatte, daß sie politische Reden gehalten, und darin vielleicht freiere Ansichten ausgesprochen hatten, als man gerne hörte, und gegen die ein einziger unterschieden sprechender Zeuge von Karlsruhe aufgetreten ist, der aber kurz darauf wegen Einbruch in den Wildpark zum Zuchthaus verurtheilt wurde, alsbald in das Gefängniß geworfen und zu einem Jahr Correctionshausstrafe verurtheilt worden. Sie appellirten an das höhere Gericht, allein auch über diese Appellation ist, obgleich sie schon lange angezeigt ist, noch nicht entschieden. Sie haben aber zugleich gebeten, sie einstweilen ihres Haftes zu entlassen. Ihr Gesuch wurde jedoch von dem Gerichte abgeschlagen. Abermals in dieser Stadt wurde nun ein Jude, dem die öffentliche Meinung, und ich kann sagen, die allgemeine Stimme, ein schlechtes Zeugniß gibt, wegen Meineid auf anderthalb Jahre Zuchthaus von dem Gerichte verurtheilt. Ihn, den Verbrecher, setzte man nicht fest, aber die beiden jungen Leute, die entweder aus übertriebenem Eifer oder aus Irrthum einige mißfällige Reden fallen ließen, wurden nicht freigelassen, müssen seit vielen Monaten ihre Freiheit entbehren, während dieser Jude, zum allgemeinen Staunen der Bürger, so wie zum Hohn der Justiz, frei herum spaziert. Er blieb selbst dann frei, als sein an das Großh. Oberhofgericht ergrieffener Recurs verworfen, mithin das gegen ihn gefällte Urtheil bestätigt war. Nun betrat er den Weg zur Gnade, und sogar während dieser Zeit gieng er, der zum Zuchthaus verurtheilt war, frei herum, wogegen die mehr erwähnten jungen Leute fortwährend im Arrest behalten wurden. Ich frage, warum läßt man diesen Juden herumgehen? Wahrscheinlich weil er reich ist! — aber welche Consequenz? was hilft denn dieser Reichtum? will man vielleicht sein Vermögen confisciren? Erwägt man denn nicht, daß die Vermögensconfiscationen durch die Verfassung aufgehoben sind, daß man, falls er entweichen würde, nicht ins Vermögen eingreifen kann, daß also solche Ausnahmen der reinen Justiz offenbar wehe thun? Die jungen Leute, welche man nicht freilassen will, wohin sollen diese? Der Eine ist ein Rechtspracticant, der das badische Recht gelernt hat, kann er damit in Frankreich oder in der Schweiz sein Brod verdienen?

Nein! er würde also, da ihm, wie seinen Gefährten, kein Verbrechen zur Last liegt, nicht entweichen. Aber sie sollen noch im Arrest verderben, während der mit Zuchthausstrafe belegte Jude herumgeht. Solche Gründe und Betrachtungen sind es, welche die Commission zur Ansicht bestimmten, daß, da die Richter noch nicht so seyen, wie man es wünsche, die für Gehaltserhöhungen bestimmte Summe auf 10,000 fl. herabzusetzen sei. Dabei bin ich schuldig, das, was schon im Bericht steht, der Kammer ins Gedächtniß zurückzurufen, daß diese Bewilligung nur als vorübergehend und nicht als ständige Erhöhung des Etats gegeben werden will, weil die Verhältnisse, aus denen die Regierung die Erhöhung fordert, ebenfalls nur vorübergehend sind, indem sie sagt, es seyen einzelne Etats mit sehr großen aus ältern Verhältnissen herrührenden Besoldungen belastet. Wenn also diese großen Besoldungen, die aus ältern Verhältnissen herkommen, aufhören, so hört auch die Nothwendigkeit auf, den Etat so hoch zu stellen, wobei noch weiter zu erwägen kommt, daß, wenn wirklich die Regierung die Pensionirung solcher Leute eintreten läßt, worauf sogar im Berichte hingedeutet ist, damit sie es nicht scheue, wenn die Leute pensionsfähig sind, sie durch diese erhöhten Besoldungen mehr erhält, als man jetzt bewilligt, weil die an die Stelle der Pensionirten tretenden Männer geringere Besoldungen als diese erhalten. — Der Regierung kommen für diesen Fall mehr wie 10,000 fl. zur Verfügung. Endlich muß ich den Herrn Regierungskommissär der Finanzen um einen Aufschluß bitten, falls er ihn geben kann. Es ist nämlich derjenige Hofgerichtsrath, der bei dem Hofgericht in Rastatt steht, und der vom Amt entfernt wurde, weil man glaubte, er könne das Amt nicht recht verwalten, der aber dann sonderbarer Weise ohne Stimme zu dem Hofgericht in Rastatt gesetzt wurde nun auf einmal, wahrscheinlich durch die seitherige Praxis, bei dem Gerichte fähig geworden, die Stimme geben zu können; denn seit einigen Jahren ist er wirklich als Rath angestellt. Dessen ungeachtet lag seine Besoldung stets auf dem Pensionsetat. Allein er hat nie gefehlt in der Reihe des Effectivetats, so daß in dem letzten Budget wirklich wieder die Besoldung für 12 Räte bewilligt worden ist, während Einer von Ebendenselben auf dem Pensionsetat lag. Es ist also wahrscheinlich, daß diese weiter bewilligte Besoldung vielleicht höher besoldete Räte erhalten haben, indem sonst der Regierung mehr gegeben worden wäre, als eigentlich derselben bewilligt werden wollte.

Ministerialrath Frey: Den Effectivstand habe ich nicht bei der Hand. Ich weiß nur, daß dieser Hofgerichtsrath einstweilen provisorisch dem Hofgericht beigegeben wurde. Mit dieser provisorischen Ueberweisung schließen sich die Acten des Finanzministeriums. Davon, daß er mit einer Hofgerichtsrathsbesoldung auf den Etat der Hofgerichte kam, zeigen die Acten nichts.

v. Zstein: Allerdings! Allein der Etat hat 12 Personen enthalten, für 12 wurde die Besoldung bewilligt, und doch steht einer auf der Pensionliste. Dieß ist es, was ich nicht begreife.

Aschbach: Von einer neuen Zulage, die in diese Periode fällt, und welche die älteren Rätthe erhalten haben sollen, ist mir nichts bekannt. Allein bei dem Hofgericht zu Rastatt sind wegen vieler rückständigen Arbeiten mehrere Rechtspracticanten angestellt und beschäftigt worden, und es wäre möglich, daß ein Theil davon dorthin verwendet worden ist. Da ich nun aber einmal das Wort habe, so erlaube ich mir noch eine weitere Bemerkung hinzuzufügen. Es ist ebenfalls ein großer Uebelstand, daß Rechtspracticanten, die oft kaum von der Universität kommen, und kaum ihre zwei Jahre vollendet haben, gleich zu den Hofgerichten kommen, und die wichtigsten Interessen in ihre Hände gelegt werden, während diese Leute noch ein ganz unreifes Urtheil haben. Die Controle, die für sie vorhanden ist, ist ebenfalls nur unvollständig, und auf diese Weise ist schon manches Unrecht geschehen, weshalb ich wünsche, daß dieses für die Zukunft unterbleiben möge.

v. Zstein: Der Abg. v. Tscheppe hat vorhin bemerkt, daß das Hofgericht in Meersburg zu gering dotirt sei. Es ist zu erwarten, daß die Regierung, wenn es sich wirklich finden sollte, daß Richter in Meersburg unter dem Etat stehen, einen Theil der Bewilligung dahin verwenden werde. Das Bedürfnis eines Hofrichters kenne ich aber nicht, sondern wäre im Gegentheil froh, wenn nirgends Hofrichter oder nirgends Directoren wären. Denn ich sehe nicht ein, was diese Directoren neben den Hofrichtern nützen sollen. Wenn zuweilen eine Aushülfe eintreten muß, weil der Hofrichter verhindert ist, so kann dieses der älteste Rath versehen. Von dem Hofrichter als solchem haben wir weiter keinen Vortheil, als daß er größtentheils mehr Besoldung hat, wie wir geben möchten. Wir haben diesen Fall in Freiburg, wo der Etat auf diese Weise belastet wird. Das Hofgericht in Meersburg ist übrigens nur ein halbes Hofgericht

der Zahl nach, bei dem noch der sonderbare Fall eintritt, daß, während wir hier Verordnungen und Gesetze haben, wornach mehrere Geschäfte im Senat und wieder in pleno oder im vollen Rathe abgehandelt werden müssen, am Hofgericht in Meersburg Alles in pleno abgeurtheilt wird, weil die Richter immer in pleno versammelt sind!

v. Tscheppe: Die Zahl der Rätthe habe ich nicht im Auge gehabt, sondern nur gewünscht, daß man nicht immer im Seckreis sparen soll.

Merk: Das erbauliche Beispiel berührt mich nicht, das der Abg. v. Zstein angeführt hat.

Aschbach: Ich muß dieselbe Erklärung geben.

Wolff: Ich wollte nicht als Cicero pro domo erscheinen, und habe daher bis jetzt nicht gesprochen. Ich würde mich auch gar nicht erhoben haben, um das Wort zu ergreifen, wenn mich der Antrag des Abg. v. Tscheppe nicht veranlaßte, ihm bemerklich zu machen, daß es wohl ganz einerlei seyn wird, ob der Vorstand eines Gerichtshofs Director oder Hofrichter heißt. Weil ich nun aber doch einmal das Wort habe, so will ich mir bei dieser Gelegenheit nur noch die Bemerkung erlauben, daß der älteste Rath bei dem Hofgerichte in Meersburg, der nun nahe an 30 Jahren in Diensten steht, nicht mehr als 1450 fl. bezieht; daß der zweite Rath, dem zugleich die Verrichtungen eines Staatsprocurators zugewiesen sind, nur eine Besoldung von 1350 fl. und der dritte endlich bloß 1050 fl. bezieht. Alle diese Rätthe sind ausgezeichnete und verdiente Männer, und die Kammer wird ersehen, daß diese weit weniger Besoldung beziehen, als manche Localbeamte, die ihnen im Dienstalter weit nachstehen.

Es wird hierauf der Commissionsantrag zur Abstimmung gebracht und angenommen, womit die heutige Sitzung aufgehoben wurde.

Verhandlungen der II. Kammer.

Karlsruhe, den 21. October 1833.

In der 85 Sitzung (18. October) wurden über den Gesetzesentwurf, die Pensionen der Diener apanagirter Prinzen u. s. w. betreffend, zwei Commissionsberichte erstattet, und zwar von dem Abg. Duttlinger Namens der Mehrheit der Commission (bestehend außer dem Bericht, erstatter selbst aus den Abg. Grimm, v. Rotteck und Schaff), und von dem Abg. Mohr Namens der Mi-

norität der Commission (bestehend aus ihm selbst und dem Abg. v. Dürrheimb).

Die Mehrheit, geleitet durch die nämlichen Motive, auf welchen die wiederholten Beschlüsse der Kammer beruhten, die Regierung um den Vorschlag eines Gesetzes über diesen Gegenstand zu bitten, nämlich durch den Wunsch, „durch mäßige, die billigen Ansprüche der Betheiligten von der einen Seite und die Interessen der Steuerpflichtigen und die Kräfte des Landes von der andern Seite berücksichtigende gesetzliche Normen das Rechtsverhältniß ein für allemal festzusetzen, und dadurch ein für allemal Erörterungen zu beseitigen, die sonst immer wiederkehren, und immer zu der Classe der unangenehmen gehören,“ — hat die Annahme der Vorschläge der Regierung in der Form und Fassung folgenden Gesetzentwurfs in Antrag gebracht:

§. 1.

„Die Diener derjenigen Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, welche eine Apanage, ein Wittum oder eine Sustentation bezogen, haben, wenn sie sich beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon zehn Jahre lang, und zwar ununterbrochen im Dienst derselben befinden, auf dauernde Bewilligung eines Theils ihres bisherigen Dienst Einkommens Anspruch zu machen.

§. 2.

Der Umfang dieser Bewilligung wird nach der Dienstzeit und sonstigen Verhältnissen des Dieners bemessen, und kann höchstens zwei Drittheile seines jährlichen fixen Dienst Einkommens erreichen. Hiervon kommt jedoch nur in Betracht, was er schon seit einem vollen Jahre bezieht.

§. 3.

Diener, welche beim Ableben ihrer Dienstherrschaft schon über fünf, allein noch nicht zehn Jahre im Dienst derselben gewesen sind, erhalten eine Abfindung, die sich höchstens auf den doppelten Betrag ihres jährlichen fixen Dienst Einkommens belaufen kann.

§. 4.

Die Summe aller dauernden Bewilligungen soll mit Einschluß des zwölften Theils der Summe aller Abfindungen den zehnten Theil der Apanage des Wittums oder der Sustentation der Dienstherrschaft nicht übersteigen.

§. 5.

Das Nähere hinsichtlich der dauernden Bewilligungen sowohl als der Abfindungen bleibt der Bestimmung der Regierung überlassen.

§. 6.

Weder eine dauernde Bewilligung noch eine Abfindung haben diejenigen Diener anzusprechen, welche der Verstorbene zur Verwaltung seines Privatvermögens, oder für andere, nicht auf seinen fürstlichen Stand bezügliche Zwecke angestellt hat.

§. 7.

Jede dauernde Bewilligung unterliegt dem Widerruf wegen einer günstigen Aenderung in den Verhältnissen des betreffenden Dieners. Sie erlöscht außerdem mit dem Tode seines Ablebens (bei weiblichen Dienern auch mit dem Tode ihrer Verheirathung) und fällt dann wieder an die Staatskasse zurück.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf die bereits bewilligten Pensionen der Diener der hochseligen Frau Markgräfin Friedrich und auf die der hochseligen Frau Markgräfin Amalia keine Anwendung.

Der Bericht der Minorität dagegen führt aus, daß der Dienerschaft der Apanagierten Rechtsansprüche auf Abfindungen oder gar auf Pensionen gegen den Staat nicht zustehen, und schließt mit folgenden Anträgen:

Diese gegen die Diener der Apanagierten vorgetragenen Gründe finden in mehreren andern Rücksichten auch auf jene der Wittums- und Sustentationsberechtigten Anwendung, und die Minorität glaubt deswegen behaupten und antragen zu müssen:

„daß eine Verbindlichkeit des Staats zur Pensionirung der Diener der Apanagierten nicht bestehe, daher der von der hohen Regierung vorgelegte Gesetzentwurf, so wie auch die neuern Vorschläge zu verwerfen seien.“

Wird diese hohe Kammer diesem allgemeinen Antrag beizutreten, hinsichtlich der Diener der hochseligen Frau Markgräfin Friedrich und jener der hochseligen Frau Markgräfin Amalie aus den besondern Rücksichten Bedenken tragen, weil bisher bei den eingetretenen Todesfällen deren Dienern gewisse Abfindungen oder Unterhaltsrenten im Gnadenweg bewilligt, und sie dadurch zur Meinung verleitet wurden, daß ein verbindliches Herkommen für derartige Bewilligungen vorhanden sei, daß daher diese Diener durch die strenge Anwendung der Rechtsgrundsätze brodlos und in großen Nothstand versetzt würden, so dürften unter den besondern Rücksichten, daß den Erben und überlebenden Familiengliedern zunächst die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Verlebten obliege, für den Staat aus Gründen der Billigkeit hier ausnahmsweise die Anträge zur Gnade sich empfehlen:

„1) den Dienern, welche beim Ableben derselben bereits fünf Jahre in dem Dienste standen, die Abfindung mit dem einjährigen Lohn,“

„2) jenen die zehn Jahre in dem Dienste waren die Abfindung mit dem zweijährigen Lohne“ und

„3) jenen, welche über zwanzig Jahre im Dienste waren die Hälfte des bis dahin bezogenen Lohnes für ihre Lebensdauer alljährlich zu entrichten.“

Die Discussion dieser Berichte findet in einer der nächsten Sitzungen statt.